

Verwilderte Haustauben beobachten uns



Foto: A. Malone

**von Almut Malone
Dr. med. vet.**

Stadttauben sind verwilderte Haustiere

- Stadttauben sind Wirbeltiere ohne besonderen Schutzstatus. Für sie gilt das Tierschutzgesetz.
- Als verwilderte Haustiere sind sie wild lebend, herrenlos, unterliegen **nicht** dem Jagdrecht, aber BArtSchV.
- Stadttauben stammen von der Felsentaube ab und sind bis heute Mauerbrüter. Sie nisten nie auf Bäumen.
- Haustauben sind seit ca. 7.000 Jahren domestiziert.
- Durch Selektion auf ganzjährigen Ertrag von Eiern, Fleisch und Federn brüten sie ganzjährig Gelege aus.
- Tauben haben keine (Gallen-) Blase. Die Weibchen haben nur ein Ovar (links) und legen immer zwei Eier.
- Brutzeit ca. 18-21 Tage, Ausflug nach ca. 4 Wochen.
- Geschlechtsreife nach 3, Brutaktivität ab 4 Monaten.

Warum gerade Tauben ?

- **Domestiziertes, verwildertes Hausgeflügel**
→ geringe Fluchtdistanz
- **Mauerbrüter mit einfacher Neststruktur**
→ Nutzung der Bauten des Menschen als Nistplätze
- **Vermehrung unabhängig vom Nahrungsangebot**
→ durchgehend auch im Winter
→ vollständige Ernährung von Abfällen möglich
- **Standorttreue, Anpassungs- und Leidensfähigkeit**
- **Jahrzehntelange Belassung zur wilden Vermehrung**

Tauben polarisieren ...



Foto: A. Malone

... bei den Menschen

- **Gleichgültige**
- **Genervte**
- **Taubenhasser**
- **Taubenfütterer**
- **Taubenschützer**
- **Tierrechtler**

**Zitat einer Taubenfreundin aus München:
„Man muss Tauben nicht mögen, um ihnen zu helfen.“**

Erfahrungen mit Bestandsverminderungen

- **Überwiegend versucht man mehr oder minder erfolglos, eine Bestandsverminderung durch Taubenfütterungsverbot zu erreichen ... Bei der **Verminderung der Brutplatzangebote** sind nur schwache Bemühungen erkennbar ...**

Bestandsverminderung bei verwilderten Haustauben Teil 1

Bilanz mitteleuropäischer Stadtverwaltungen (1999)

<http://www.springerlink.com/content/6mm8h4by1ae1hul5/>

- **Populationsverluste**, die beispielsweise durch die Wirkung von Fang, Abschuss oder Vergiftungsaktionen zustande kommen, werden **mit der Gegenwirkung höherer Fruchtbarkeit und Vermehrung** so beantwortet, dass der Ausgangszustand bald wieder hergestellt ist.

Bestandsverminderung bei verwilderten Haustauben Teil 2

Bilanz mitteleuropäischer Stadtverwaltungen (2000)

Situationsanalyse als Basis für neue Lösungsansätze

<http://www.springerlink.com/content/ynevuqylgcg5wm4p/>

Erfahrungen mit Bestandsvermindierungen

- **Die konsequente Beseitigung vorhandener Brutplätze** durch Dach-, Gebäude- und Stadtsanierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gebäudesicherung **zählt zu den einfachsten und wichtigsten Maßnahmen zur Einschränkung des Stadttaubenbestandes.**

Bestandsverminderung bei verwilderten Haustauben Teil 1
Bilanz mitteleuropäischer Stadtverwaltungen (1999)

<http://www.springerlink.com/content/6mm8h4by1ae1hul5/>

- **Das Umweltschutzreferat von München stellte bereits 1992 fest:** „**Selbst höchste Fangquoten** in den Jahren 1964 bis 1969 zwischen 14 000 und 18 000 Tauben/Jahr (28 bis 45% des Gesamtbestandes) **brachten keine erkennbare Auswirkung auf die Gesamtzahl.**“ Aus solchen Gründen wurde der Taubenfang in Köln stark eingeschränkt und in Nürnberg seit 1996 sogar völlig eingestellt.

Bestandsverminderung bei verwilderten Haustauben Teil 2
Bilanz mitteleuropäischer Stadtverwaltungen (2000)

<http://www.springerlink.com/content/ynevuqylgcg5wm4p/>

Veraltete Regulierungsmethoden

- **Ist es möglich, mittels Greifvögeln (Falknerei) der lokalen Taubenplage Herr zu werden ? Die Antwort lautet darauf: NEIN! Tatsächlich sind alle Versuche, Taubenpopulationen mittels einem oder mehrerer abgetragener Greifvögel zu reduzieren oder nur zu vertreiben, Scharlatanerie.**

Quelle: www.falknerei.de, Das Internetportal der deutschen Falknerei; FAQ

- **Die Bejagung (Abschuss) von Stadttauben hat sich als unwirksames Mittel zur Regulierung herausgestellt und ist nicht mehr anzuwenden.**

Antrag GL 152/2006 v. 19.9.2006 „Entzug der Erlaubnis zum Abschuss von Stadttauben im Stadtgebiet“ (Erlangen);

<http://ratsinfo.erlangen.de/bi/vo0050.php?kvonr=1207037&voselect=1119994>

- **Vogelgifte (Avizide) dürfen nicht mehr zugelassen werden**

Nach § 4 der Biozidzulassungsverordnung dürfen Vogelgifte (Avizide, Produktart 15), Fischbekämpfungsmittel (Produktart 17) und Mittel gegen sonstige Wirbeltiere (Produktart 23) im Gegensatz zu Nagergiften (Rodentizide) und Repellentien (Vergrämungsmittel) nicht zugelassen werden. Das selbe gilt auch im Pflanzenschutzrecht. **Es dürfen daher nur Schadnager durch Gifte getötet werden.**

<http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/gesundheit-verbraucherschutz/veterinaerangelegenheiten/tierschutz/schaedlingsbekaempfung/>

Erfahrungen des Avian Vogelschutz-Vereins in Berlin

- **Entnahme nach jeglicher Methode reguliert einen Taubenbestand durch Neuvermehrung nach oben, Zugang zu den Reproduktionsstätten nach unten.**
- Fütterung auf der Straße zieht neben Taubenschlägen und nach Brutplatzverschluss Tauben weiterhin in Form von Freßschwärmen zusammen, ist aber wegen der Standorttreue nicht mehr vermehrungsrelevant.
- Wird vor Anbringung von Taubenabwehr, egal welcher Art, das Ausweichverhalten nicht berücksichtigt, bleibt das Problem (kostenintensiv) bestehen.
(Bsp. Potsdamer Platz)

Vermeidbare Nistplatzbereitstellung



Foto: U.Eckert

Leerstehende Häuser mit kaputten Fenstern

Vorschlag des Avian Vogelschutz-Vereins für Berlin

Ordnungsbehördliche Verordnung

§ Gute Praxis für den Umgang mit verwilderten Haustauben

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen wie Brücken haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um verwilderten Haustauben keine Brutmöglichkeiten zu geben.

Tierschutzaspekte bei der Installierung von Taubenabwehrsystemen gemäß der Stellungnahme des BgVV sind zu beachten. In Bereichen, an denen sich bereits Vögel aufgehalten haben, dürfen zur Vermeidung der Gefahr vermeidbarer Leiden, Schäden oder Schmerzen keine Abwehrdornen („Spikes“) oder Netze angebracht werden. Wo immer möglich, sind Schrägbleche und stabile Gitter vorzuziehen. Ist eine Verhinderung erneuten Zufluges nicht möglich, müssen alle 50 cm Ausflugschleusen in die Gitter installiert werden.

Zu junge, kranke oder verletzte Tauben, die sich bei Abwehr- oder Sanierungsmaßnahmen aufnehmen lassen, sind bis zur möglichen Freilassung tierschutzkonform zu transportieren und unterzubringen und ggf. umgehend an einen Tier- oder Vogelschutzverein abzugeben.

Das Aussetzen genesener und gesunder Stadttauben ist nur in einem betreuten Taubenschlag zulässig.

Kommunale Optionen

- **Kastrationspflicht für Haustiere, die verwildern können**
- **Fütterungsverbote für verwilderte Haustiere (ohne Ansiedlung mit kontrollierter Fütterung unwirksam)**
- **Verbot der Zulassung wilder Vermehrung von Tauben in ordnungsbehördlicher Verordnung (umgesetzt im Ortsrecht z.B. in Weimar)**
- **Konsequente Verfolgung von Tierschutzverstößen**
- **Professionelle Präsentation des Themas (z.B. Siegen)**
- **Unterstützung privater Initiativen für Taubenschläge**

Vorteile betreuter Taubenschläge

- Tauben sind sehr leicht über Fütterung erst an und nach kurzer Zeit in einen neuen Taubenschlag zu lenken.
- Verbesserung der Schwarmgesundheit durch artgerechtes Futter, Entnahme kranker Tiere und Austausch der Eier.
- Geeignete Nistplätze, die der Täuber auswählt, werden bevorzugt in Nähe der Nahrungsquellen angenommen.
- Beschleunigung der Ansiedlung durch Einsetzen einiger Brutpaare, möglichst mit Brieftäubern.
- Bei regelmäßiger Fütterung und Brut im Schlag verlagert sich der Aufenthalt und damit der Kot zu 80% dahin.
- Neu zufliegende Tauben suchen den offenen Schlag auf.

Kleiner als ein Kugelschreiber



Foto: A. Malone

Ausgewachsen nach 4 Wochen



Foto: A. Malone

Stellungnahmen des BgVV, publiziert beim BfR

Schädlingseigenschaften von verwilderte Haustauben vom 26.02.1998

Zwar ist eine Übertragung von Krankheitserregern durch freilebende Tauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dies gilt jedoch in gleichem Maß für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, aber auch für Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder. **Es wäre absurd, alle in der Umgebung des Menschen lebende und hierdurch zwangsläufig auch mit dessen Krankheitserregern in Berührung kommende Tierarten allein aus diesem Grund als Gesundheitsschädlinge einzustufen.** In dieser Hinsicht dürfte der weitaus engere Kontakt mit Heimtieren größere Gefahren bergen.

http://www.bfr.bund.de/cm/343/schaedlingseigenschaft_von_verwilderten_haustauben.pdf

Stellungnahmen des BgVV, publiziert beim BfR

Taubentötungen vom 20.07.2001

§ 17 Abs. 2 IfSG entspricht gemäß der amtlichen Begründung inhaltlich den Absätzen 1 und 3 des § 13 BSeuchG. An der dort festgelegten und bereits im Gutachten vom 26. Februar 1998 geschilderten Rechtslage hat sich demnach nichts geändert. Im Kommentar zum genannten Absatz des IfSG wird festgestellt, dass die zuständige Behörde dann Maßnahmen gegenüber Gesundheitsschädlingen anzuordnen hat, wenn zum einen festgestellt wird, dass Gesundheitsschädlinge vorhanden sind, und zum anderen im konkreten Fall die begründete Gefahr besteht, dass eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern auf den Menschen zu befürchten ist. Nicht nur müssen beide Voraussetzungen vorliegen, sondern **die Gefahr muss auch spezifisch angegeben werden können.**

...

Tötungsaktionen sollten lediglich als letztes Mittel in Notsituationen (Sanierung von Risikobereichen, z.B. Betriebsräumen von Lebensmittelbetrieben) in Betracht kommen. Dies kann insbesondere damit begründet werden, dass in Außenbereichen die aufgrund von Tötungsmaßnahmen frei werdenden ökologischen Nischen sehr rasch von zufliegenden Tauben wieder ausgefüllt werden, weshalb diese Maßnahme allein keinen nachhaltigen Erfolg garantiert und daher ständig zu wiederholen wäre. **Der im Einzelfall bei einer ausnahmsweise erfolgenden, einmaligen Tötungsaktion im begründeten konkreten Gefahrenfall noch nachvollziehbare vernünftige Grund, den § 1 TierSchG als Voraussetzung einer zulässigen Tötung ansieht, ist bei regelmäßig wiederkehrenden oder flächendeckenden Tötungen zur Bestandsreduzierung von Tauben aus hiesiger Sicht jedenfalls nicht erkennbar.**

<http://www.bfr.bund.de/cm/343/taubentoetungen.pdf>

Lieber die Taube auf dem Dach...



Bürgerinfo auf der Internetseite des Landkreises Ludwigsburg unter Gesundheit / Verbraucherschutz – Veterinärangelegenheiten - Tierschutz

Stadttaubenproblematik

Stadttauben sind entflugene und verwilderte Haus- oder Rassetauben sowie ausgebliebene Brieftauben und ihre Nachkommen. Sie sind also keine Wild-, sondern verwilderte und herrenlose Haustiere, die ganzjährig brüten.

War die Taube ursprünglich sehr positiv belegt (Friedenssymbol, Symbol des heiligen Geistes, Begleiterin der römischen Liebesgöttin usw.), fühlen sich heute viele Menschen durch den Kot dieser Tiere belästigt ("Ratten der Lüfte"). Tauben übertragen jedoch nicht mehr oder gefährlichere Krankheiten als andere Vögel. Der Kontakt mit Exkrementen egal welcher Tierart sollte aus hygienischen Gründen jedoch gemieden werden.

Tauben sind keine Schädlinge. Es dürfen daher im Normalfall keine Tötungsmaßnahmen durchgeführt werden. Vergrämnungsmaßnahmen sind bei sachgerechter Ausführung zulässig. In der Regel wird hierdurch das Problem jedoch nur verlagert.

<http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/gesundheit-verbraucherschutz/veterinaerangelegenheiten/tierschutz/stadttaubenproblematik/>

**Loseblattsammlung zur tierschutzgerechten
Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation – Überarbeitete
Fassung Oktober 1998
Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen**

Um zu einer wirksamen, dauerhaften und tiergerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation zu gelangen, **ist es erforderlich, kontrollierte Futterstellen und Taubenschläge einzurichten, Nistplätze zu kontrollieren**, geschwächte oder kranke Tauben einzufangen, um ihre Gesundheit wieder herzustellen bzw. ggf. tierschutzgerecht zu töten und nicht zuletzt die Zuwanderung von Rasse- und Brieftauben durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

Darüber hinaus soll eine Aufklärung über Hausbesitzer, Architektenvereinigungen, Denkmalschützer und andere an der Baugestaltung der Innenstädte beteiligte Personen und Einrichtungen eine Verminderung des Nistplatzangebotes und **insbesondere die Schaffung kontrollierbarer Nistplätze** erreicht werden.

Landtagsdrucksache vom 11.11.2008 „Entwicklung der tierschutzgerechten Bestandsregulierung von Tauben in Baden-Württemberg“

Die Einbindung und die konstruktive Zusammenarbeit der Behörden mit den Tierschutzverbänden und interessierten Bürgerinnen und Bürgern werden als unverzichtbar erachtet. **Als einzige Erfolg versprechende Maßnahme ist die Einrichtung von Taubenhäusern und Taubenschlägen mit dem Austausch der Gelege** durch Gips-, Ton- oder Kunststoffeiern vorgesehen.

...

Es wurde festgestellt, daß das unkontrollierte Nahrungsangebot eingeschränkt, aber die betreuten Taubenschwärme mit geeignetem Futter versorgt werden müssen. Ganz wichtig ist eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit, die auch **Falschinformationen und Vorurteilen** entgegenwirkt, etwa der Annahme, **dass Tauben eine Gesundheitsgefährdung für Menschen darstellen, oder dass der Kot von Tauben eine aggressive Wirkung hat.**

„Stadttauben sind keine Gefährdung“

Verwaltung sieht
keine Handhabe für
Einsatz gegen Vögel.

In einem Bericht an den Verwaltungsausschuss, der am 26. August wieder tagt, sagt die Stadtverwaltung, dass ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen Stadttauben nicht gerechtfertigt sei, da keine Gefährdung vorliege.

Die UWG hatte um einen Bericht gebeten und vorgeschlagen, dass Taubenhäuser möglicherweise Abhilfe gegen die Plage in der Innenstadt schaffen könnten.

Die Verwaltung hat sich in NRW nach Erfahrungen mit solchen Einrichtungen erkundigt. 15 Kommunen haben geantwortet, sieben davon betreiben Taubenhäuser - allerdings meist über Tierschutz- oder Fördervereine. Der Nutzen sei umstritten.

Betreute Taubenschläge in deutschen Städten

2008: in ca. 40 Städten und Gemeinden in Deutschland

Aktuell: in über 60 Städten

Alle: nach dem „Augsburger Modell“ = offene Schläge

Ansprechpartner:

Stadt Esslingen, Dagmar Jansen, Tel. 0711-3512 2542

dagmar.jansen@esslingen.de

Frankfurt am Main, Gudrun Stürmer, Tel. 0170-848 4757

info@stadttaubenprojekt.de

ARGE Salzburg, Hans Lutsch, Tel. +43 664 2360 130

stadttaubenprojekt@hotmail.com

Taubenschlag in Berlin-Spandau



Foto: A. Malone

Stadtbibliothek (unter Denkmalschutz)

Erfahrungen des Avian Vogelschutz-Vereins in Berlin

- Seit Nutzung eines Kellerraumes in der Stadtbibliothek Spandau als betreuten Taubenschlag sind in der Fußgängerzone kaum noch Tauben auf Futtersuche am Boden zu sehen, auch nicht während der zweimal wöchentlich stattfindenden Märkte, obwohl am Ufer des Kanals noch immer gefüttert wird (seit 11/2008).
- Nach Verschluss der Brutflächen in den Brückenpfeilern unter der Ringbahn S-Wedding sank die Taubenzahl um die Mittelinsel von ca. 200 auf ca. 50 – bei unveränderter Fütterung vor dem Fressnapf / der Moschee (März 2009)
- Nach Verschluss des 100 m langen Brückenraums unter der U-Hochbahn Kottbusser Tor sank die Zahl der dort krank aufgefundenen Jungtauben signifikant (Mai 2009)

Unkontrollierte Vermehrung



Fotos: S.K.



Brut auf Kadavern aller Verwesungsstufen

Bedeutung der Taubenzahlen

Masterarbeit

**„Untersuchung zur Stadtaubenpopulation von Frankfurt am Main und zum Konzept ihrer tierschutzgerechten Regulation“
vorgelegt von Alexandra Weyrather - Marburg, 15.12.2014**

"Abgesehen von der ermittelten Taubenzahl zeigt diese Arbeit aber auch, dass die absolute Zahl der in einer Großstadt wie Frankfurt a.M. lebenden Tauben für die Beantwortung der Frage, wie die aus dem engen Zusammenleben von Tauben und Stadtmenschen resultierenden Probleme im Rahmen tierschutzgerechter Maßnahmen gelöst werden können, eine eher untergeordnete Rolle spielt.,,

Situation und Brennpunkte in Berlin

- Laut Zählung des BOA im Winter 2009/2010 ca. 10.000
- **Die Gesamtzahl spielt für die Problematik keine Rolle.**
- **Gezählt wurden ca. 4.500 Tauben im Stadtgebiet.**

Vorkommen überwiegend an Bahnhöfen:

- Rathaus Spandau (bei Bf !): 150
- Bf Zoo (DB): 238
- S-Schönberg (DB): 150
- BVG (U-Hochbahn): Nollendorfplatz 184, Hallesches Tor 150, Kottbusser Tor 167, Schlesisches Tor 152
- Hauptstr. (Nr. 99): 205

Betreute Taubenschläge in Berlin

- Spandau Stadtbibliothek (Träger/Avian/Helfer): seit 2008
- Reinickendorf (Träger/Jobcenter/Avian): 5 seit 2010
- U-Kottbusser Tor (BVG/Beauftragte Firma/Avian): seit 2012
- Potsdamer Platz (Gebäudemanagement/TVB): seit 2012
- Bahnhof Schöneberg (DB/Träger/Avian): seit 2014
- Bahnhof Wedding (DB/Träger/Avian): seit 2015

Ausbaukosten für Taubenschläge

- Kleiner Bauwagen (Einachser): € 1.500,-
- Grosser Bauwagen (Zweiachser): € 2.000,-
- Kellerraum ca. 30 m²: € 2.500,-
- verwinkelter Dachboden: € 4.000,-
- BVG-Hochbahn-Brückenraum:
(schwer entflammbares Material): € 9.000,-

Betriebskosten für Taubenschläge

Material - Anschaffung (siehe Beispiel-Anlage)	Stückzahl	Anfangsbedarf	Ersatz/Jahr	Preis	Summe	Summe Jahr 2015	
						200 (neuer Schlag)	
Futterspender	1	6					
Wasserspender	1	6					
Eier-Attrappen	100	1		0,4			
Verbandskasten	1	1					
Desinfektionsmittel	1	1					
Arbeitsschuhe	1	2					
Schutzbrille	1	2					
Besen	1	1					
Handfeger	1	1					
Spachtel	5	5					
Schrubberbürste	1	1					
Schere	1	1					
Cuttermesser	2	2					
Material - Verbrauch	Anzahl	Bedarf Woche	Bedarf Monat	Preis	Summe Monat	Summe Jahr 2015	
1x-Handschuhe 100 Stück	1	0,125	0,5	3,23	1,615	19,38	
1x-Überschuhe 100 Stück	1	0,125	0,5	2,21	1,105	13,26	
1x-Mundschutz 100 St.	1	0,125	0,5	10	5	60	
1x-Schutzoverall 100 Stück	1	2	8	3,6	28,8	345,6	
Taubenfutter 25 kg	1		6	11	66	792	
Grit 25 kg	1		0,2	9	1,8	21,6	
Oregano 500 g	1		0,5	9	4,5	54	
Nisteinlagen 100 Stück		5	20	0,35	7	84	
Abdeckfolie	1	4	16	2,5	40	480	
Klebeband	1	0,25	1	3	3	36	
Müllsäcke	1	0,2	0,8	2,3	1,84	22,08	
BVG-ÖPNV für Ehrenamtliche	0		36		0	0	
	Anzahl	Bedarf Woche	Bedarf Monat	Preis		Summe Jahr 2015	
Summe					160,66	1927,92	

Unnötige Arbeit, Kosten – und Nisthilfe



Tierschutzaspekte bei der Installation von Taubenabwehrsystemen des BgVV

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes¹ ist es **verboten**, zum **Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren** Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die **Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden** ist.

Die Installation von Taubenabwehrsystemen darf nicht zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren führen.

- 3. Besteht nach Art oder Zeitpunkt der Anbringung des Systems die Gefahr, dass:**
- **Elterntiere von ihren noch versorgungsbedürftigen Jungen abgeschnitten** werden
 - **Tiere durch das Anbringen der Absperrung gefangengenommen** werden, bzw.
 - **Tiere, welche die Abwehrrichtung überwunden haben, den Rückweg nicht finden** oder die Abwehrrichtung in umgekehrter Richtung nicht überwinden können ?

Nur Systeme, bei denen solche negativen Auswirkungen verneint werden können, entsprechen aus tierschutzfachlicher und rechtlicher Sicht den Anforderungen.

<http://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/kreis-lb.de/pdf-dateien/buerger-info/gesundheitsveterinaerangelegenheiten/tierschutz/Stadtauben/taubenabwehrsysteme.pdf>

Bis nichts mehr übrig ist oder ...



Tauben in Spikes

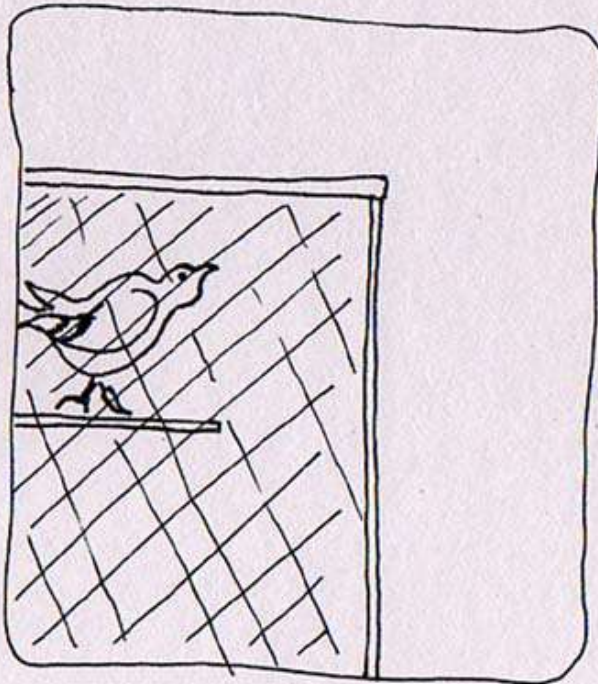
Ein Fall für das Veterinäramt



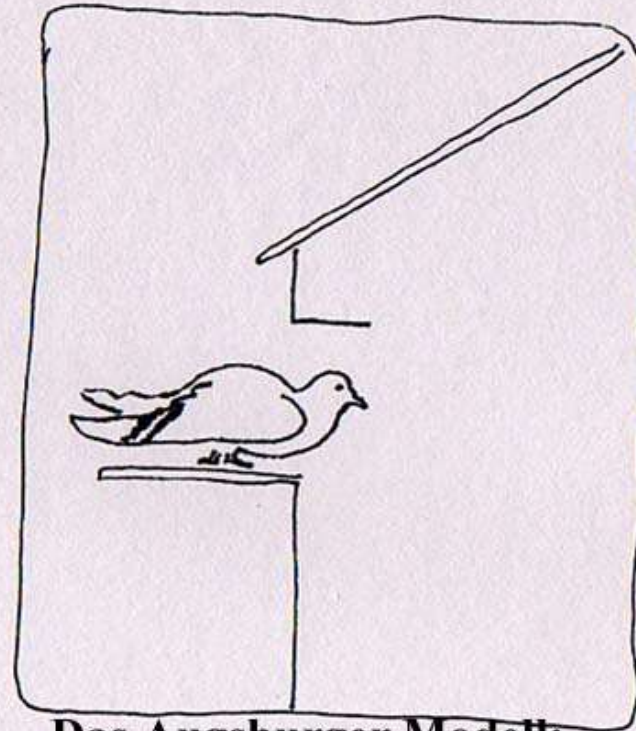
Foto: D. Rothe

Kein Fang- /Haltungsmodell

Der Unterschied!



**Das Regensburger Modell:
Unfreiwillig!**



**Das Augsburger Modell:
Freiwillig!**

Kein Fang mit Fallen oder Netzen



Foto: T.R.



Foto: T.R.

ohne Ausnahmegenehmigung

§ 4 BArtSchV

Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte

(1) Es ist verboten, in folgender Weise **wild lebenden Tieren** der besonders geschützten Arten und **der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten**, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten

1. **mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen**

Satz 1 Nr. 1 gilt, **außer beim Vogelfang**, für Netze und Fallen nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können.

→ **Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt beim Vogelfang ohne Einschränkung.**

→ **Das Verbot gilt für den Fang aller Tiere in größeren Mengen.**

Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland (2013), Annex 2

Vogelart: **Columba livia- livia and domestica**, Saison: **Brutvögel (B)**

1. Angaben zu den Arten

1.2 Artencode	
1.2.1 EURING-Code	6650
1.2.2 Natura-2000-Code	A206
1.3 Wissenschaftliche Bezeichnung der Art	Columba livia
Taxonomische Einheit unterhalb des Art-niveaus	livia and domestica
1.4 Andere wissenschaftliche Bezeichnung	
1.5 Trivialname	Straßentaube, Felsentaube
1.6 Saison	B. Brutvögel

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen: ...
- (2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,
 - a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
 - b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
 - c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
 - d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
 - e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) zum Einsatz von Fallen zum Fang von warmblütigen Tieren

AK6

Die Stellungnahme ... nimmt die Zulässigkeit des Fangs auch tierschutzrechtlich als gegeben an, sofern der Fang aus anderer Rechtsquelle als zulässig beurteilt wird, z.B. dem Jagdrecht, dem Naturschutzrecht oder zur Schädlingsbekämpfung.

...

Außerhalb des häuslichen Bereichs müssen Fangereignismelder vorhanden sein, die Statusmeldungen wie Auslösung, Betriebsbereitschaft und niedrige Akkuspannung zuverlässig anzeigen. Die Falle muss längstens 2 Stunden nach der Meldung aufgesucht werden. Fangereignismelder sind nicht notwendig bei Bissfallen oder wenn die Falle und ständiger persönlicher Überwachung sind und gefangene Tiere unverzüglich entnommen werden.

...

Fachkundenachweis der Kategorie 3 zum Fang im Rahmen der Jagd und der professionellen Schädlingsbekämpfung

Wir sind uns sicher einig ...



Foto: A. Malone

... dass es so nirgends aussehen sollte ...

... dass hinten 'rauskommt ...



Foto: A. Malone



Foto: A. Malone

... was vorne hineingerät ...

... und dass wilde Taubenvermehrung ...



Foto: D. Rothe

... endlich beendet werden sollte ...

... und neue Taubenküken ...



Foto: A. Malone

... erst gar nicht schlüpfen sollten.

Deshalb wollen wir

keine:

- Herrenlosen, verwilderten Haustiern
- Unkontrollierte Vermehrung
- Abfallfütterung
- hungrigen Tauben mit dünnem Kot
- Qual durch Krankheit und Verwahrlosung
- Außenverschmutzung

sondern:

- Betreute Taubenschläge
- Populationskontrolle
- Saubere Plätze
- Artgerechtes Futter
- Tierärztliche Versorgung
- Adoption durch Anwohner und Bezirk

Nicht so:



Foto: A. Malone

Sondern so:



Foto: C.U.B.A. gGmbH

Nicht so:



Foto: S.K.

Sondern so:



Foto: A. Malone

Nicht so:



Foto: A. Malone

Sondern so:



Foto: C.U.B.A. gGmbH

Nicht so:



Foto: N. Neubauer

Sondern so:



Foto: N. Neubauer

Nicht so:



20/09/2015 09:33

Foto: N. Neubauer

Sondern so:



02/10/2015 11:26

Foto: N. Neubauer

Nicht so:



Foto: N. Neubauer

Sondern so:



Foto: N. Neubauer

„Warum müssen sich alle Tauben in Berlin selbst ein Zuhause suchen?“



Foto: L. Kopp

... fragte mich einst mein Sohn.

Was hätten Sie ihm geantwortet?



Foto: L. Kopp

Meine Antwort war ...

„Verändere so lange die Perspektive...



Foto: L. Kopp

...bis Du eine Lösung gefunden hast.“

Haben Sie Fragen ?



Foto: C.U.B.A. gGmbH

Die Tauben beobachten uns...



Foto: T. Bernsee

...besser als wir sie !